

Verbandssatzung des Zweckverbandes

kommunit

- Zweckverband für Informations- und Kommunikationstechnik –

Auf der Grundlage des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung erlässt der IT-Zweckverband kommunit nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.02.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom __.__.2020 die folgende neu gefasste Verbandssatzung:

(§ 7 Absatz 1 Buchstabe I in Verbindung mit § 8 Absatz 6 wird in Anwendung von § 24 GkZ durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.)

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter, sowie die in § 3 Abs. 2 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (andere Verbandsmitglieder). Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gilt § 3 der Satzung. Zur Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitglieds ist das Mitgliederverzeichnis zu ändern, das Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „kommunit“.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist Quickborn.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Personal beschäftigen.
- (6) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „kommunit“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder sind die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Kommunen.
- (2) Mitglieder können auch sein: Ämter, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts.

- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann die Versammlung mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf es eines Beitrittsbeschlusses der Versammlung und eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (4) Andere Kommunen sind eingeladen dem Zweckverband als Mitglieder beizutreten.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben übertragen die Mitglieder ihr Datenverarbeitungsvermögen (DV – Vermögen) in das Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erbringt für die Mitglieder die im Zusammenhang der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Mitgliedes zu beachten.

Die gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten von Zweckverband und Mitgliedern nach dem Landesdatenschutzgesetz bleiben unberührt. Die konkreten Datenschutzaufgaben des Zweckverbandes und der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.

Darüber hinaus können auf der Grundlage einer Vereinbarung die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für einzelne Mitglieder übernommen werden.

Die Mitglieder können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag analog zu der oben beschriebenen Übertragung von Verwaltungsaufgaben hinaus weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik auf den Zweckverband übertragen oder vom Zweckverband erledigen lassen.

- (2) Der Verband verfolgt das Ziel:
 - der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien,
 - der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden,
 - der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse,
 - der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft,
 - einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

- (3) Insbesondere obliegt dem Zweckverband die Zuständigkeit für folgende Aufgaben:
 1. Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik.

2. Erstellung, Fortführung und Umsetzung von Konzepten zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend den Anforderungen der Verbandsmitglieder.

Hierzu gehören:

- Untersuchung vorhandener DV-Verfahren und Programme,
- Auswahl, Beschaffung und Übernahme von DV-Verfahren,
- Eigenentwicklung, Weiterentwicklung bzw. Bereitstellung und Pflege von DV-Verfahren, insbesondere im Bereich des E-Governments mit dem Ziel, den Einwohnern über E-Government die kommunalen Leistungen unmittelbar zugänglich zu machen,
- Beratungsleistungen bei der Einführung von DV-Verfahren,
- Planung, Auswahl, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation von Informations- und Kommunikationstechnik,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Personals der Verbandsmitglieder,
- Sicherung einer übergreifenden Grundversorgung der Verbandsmitglieder mit IT- Infrastruktur,
- Sicherung der DV-Verfahren bezüglich Bestand und Zugriff,
- Fachberatung der Verbandsmitglieder bei organisatorischen Weiterentwicklungen.

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur maschinellen Erledigung seiner Aufgaben DV-Anlagen Dritter zu bedienen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist. Weiterhin ist erforderlich, dass der Dritte, sofern die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Schleswig-Holstein auf ihn nicht unmittelbar Anwendung finden, sich verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie aller sonstigen gültigen datenschutzrechtlicher Normen zu beachten und dass er sich der Kontrolle des unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein unterwirft. Die eigene Anmietung oder der eigene Ankauf von DV-Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

- (5) Der Zweckverband kann einzelne Aufgaben auch für Dritte wahrnehmen.

Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kann sich der Zweckverband von Dritten einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik übertragen lassen oder mit Dritten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass er für diese einzelne Aufgaben durchführt und erledigt.

Die Verpflichtung des Zweckverbandes die – in dieser Satzung festgeschriebenen – Aufgaben für seine Mitglieder zu erfüllen, darf durch Wahrnehmung einzelner Aufgaben für Dritte nicht beeinträchtigt werden. Die Bedingungen zu denen der Zweckverband für Dritte Aufgaben wahrnimmt und die finanzielle Abgeltung der durch die Wahrnehmung beim Zweckverband entstehenden Kosten werden durch den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vertrag genauer bestimmt.

§ 4a einheitliche Aufgabenerfüllung

Der Zweckverband verpflichtet sich, zur Sicherstellung von Interoperabilität zwischen Land und Kommunen und zur Einrichtung der gemeinsamen E-Government-Strategie von Land und Kommunen die IT-Infrastruktur des Landes Schleswig-Holstein zu nutzen, um eine landesweit einheitliche Aufgabenerfüllung im Wege elektronischer Verfahren sicherzustellen. Zur Entwicklung und zum Betrieb gemeinsamer Infrastrukturkomponenten wird der Zweckverband gemeinsam mit Dataport Lösungen erarbeiten und diese bei Einhaltung der Wirtschaftlichkeit für den Zweckverband auch nutzen, um ein hohes Maß an Interoperabilität und Sicherheit gewährleisten zu können.

§ 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung und
 - die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein ständiger Ausschuss gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 GO gebildet. Dieser Ausschuss erhält die Bezeichnung Hauptausschuss.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.
- (4) Auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 a des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung erfolgt nach der Anzahl der zu betreuenden Arbeitsplätze:
 - Mitglieder mit bis zu 150 Arbeitsplätzen sind mit einer Stimme,
 - Mitglieder mit bis zu 500 Arbeitsplätzen sind mit zwei Stimmen,
 - Mitglieder ab 501 Arbeitsplätzen sind mit drei Stimmen.in der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus der jeweiligen Landrätin oder dem jeweiligen Landrat, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorstehern und den Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für die

Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Kreise gelten § 46 Abs. 1 und § 40 GO entsprechend. Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird je eine Stellvertretung gewählt.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Unter Leitung der oder des Vorsitzenden wird ihre oder seine Stellvertretung gewählt. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Für sie oder ihn und seine/n Stellvertretung gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) den Erlass und Änderung von Satzungen,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seine Stellvertretung,
- f) die Wahl der Hauptausschussmitglieder und ihrer Stellvertretungen,
- g) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und seiner Stellvertretung
- h) die Entscheidungen über Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Entscheidungen bei Auflösung bzw. Aufgabenänderung des Zweckverbandes,
- j) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter,
- k) die Entscheidung über Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Datenzentralen,
- l) die Änderung der Zweckverbandssatzung,
- m) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen ab einem Volumen von 250 TEUR / Jahr.

- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (3) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind.
- (5) Soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung durch Stimmenmehrheit.
- (6) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe I) bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen sind.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes „<https://www.kommunit.de>“ bekanntgemacht

§ 9 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und einen oder eine Stellvertreter/in aus der Mitte der Verbandsversammlung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretung dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er führt den Zweckverband nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung sowie des Hauptausschusses. Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und bereitet außerdem die Beschlüsse vor, leitet die Geschäfte und unterrichtet die Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung bedienen.

- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Entgeltverhandlungen mit den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und bereitet einen Vorschlag für den Hauptausschuss vor.
- (6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über Ansatzverschiebungen innerhalb des Haushaltes.
- (7) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher schließt öffentlich-rechtliche Verträge bis zu einem Gesamtvolumen von 250 TEUR für die Abnahme einzelner IT-Produkte ab.

§ 10

Zusammensetzung des Hauptausschusses

- (1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Hauptausschuss“.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. 6 Mitglieder werden aus dem Bereich der Kreise gewählt, weitere 6 Mitglieder aus dem Bereich der Städte, Gemeinden und Ämter. In den Hauptausschuss können 4 der Mitglieder nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO gewählt werden. Jedes Mitglied kann stellvertretende Ausschussmitglieder bis zu der Anzahl ihrer ordentlichen Ausschussmitglieder zuzüglich eines weiteren Mitgliedes vorschlagen. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit deren Ausscheiden aus dem Hauptausschuss.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss und eine Stellvertretung.
- (4) Der Hauptausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung für die Sitzung wird ebenfalls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgestellt. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5.
- (5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Hauptausschussmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sinngemäß.
- (6) Für die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss kontrolliert die Verbandsverwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung,
 - b) Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan,

- c) Festlegung der Entgelte der Geschäftsführer,
 - d) die Entgegennahme des halbjährlichen Entwicklungsberichtes der wichtigen Struktur- und Strategiedaten, einschließlich der Haushalts- und Finanzdaten mit dem Risikobericht, sowie über die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Vorgaben des Aufgaben- und Zeitplanes und die sonstigen erbrachten Leistungen,
 - e) Mitgliedschaft in Arbeits-, Entwicklungs- und Programmiergemeinschaften,
 - f) Anmietung von Räumen für die Zwecke des Zweckverbandes,
 - g) Einberufung von Beiräten.
- (2) Das Verfahren des Hauptausschusses kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 10 GkZ weitere Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nach Beschluss der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers insbesondere für die Leitung des internen Dienstbetriebes zuständig sein.
- (3) Die Geschäftsführung soll im Rahmen des § 16 c) Abs. 2 GO an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses teilnehmen.

§ 13 Personal

Der Zweckverband darf zur Erledigung seiner Aufgabe Beschäftigte beschäftigen.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.
- (2) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (3) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (4) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (6) Die Daten nach Absatz 2 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht

§ 16 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat eine eigene Verwaltung.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Er ist ein Zweckverband im Sinne des § 15 Abs. 4 GkZ. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das die Verbandsmitglieder wie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt einzubringen haben. Die Gesamthöhe des Stammkapitals ergibt sich ebenfalls aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
- (3) Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern geregelt.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Grundsätzlich werden die entstehenden Kosten nach dem Verursachungsprinzip von den Verbandsmitgliedern nach Maß und Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes getragen. D.h. der Zweckverband erwirtschaftet die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Leistungen.
- (2) Gemeinschaftsverfahren werden durch alle Mitglieder anhand eines festzulegenden Gemeinkostenschlüssels finanziert. Einzelverfahren werden den Mitgliedern berechnet, die sie in Auftrag geben.
- (3) Die Kosten des Leitungsnetzes werden standortneutral aufgeteilt. Aufwendungen für Leitungsverbindungen zwischen verschiedenen Dienstgebäuden eines Anwenders sind von diesem zu tragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten zu Beginn eines Monats Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung wird nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Zweckverband ermittelt und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Für eventuell auftretende Verluste des Zweckverbandes haften sämtliche Verbandsmitglieder im Verhältnis der Zusammensetzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 1.
- (5) Die Vermögensübertragung der DV-Anlagen (Hard- und Software) der Gründungsmitglieder und weiterer Mitglieder erfolgt unter Aspekten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Bei der Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang von Schul-IT erfolgt mit der Übertragung der Aufgaben auf den Zweckverband hiervon abweichend keine generelle Vermögensübertragung der DV-Anlagen auf den Zweckverband. Die Einzelheiten zur Aufteilung des DV-Vermögens werden im jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, mit dem die Aufgabe übertragen wird. Gleiches gilt für öffentlich-rechtliche Verträge, mit denen der Zweckverband lediglich die Verpflichtung übernimmt, die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Schul-IT zu übernehmen.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die §§ 19 - 24 der EigVO.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes. Der Jahresabschluss und die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind dem Hauptausschuss vorzulegen. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung in seine Beratungen einbeziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 EigVO bekannt zu machen.

§ 20

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder Mitgliedern des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder die Mitglieder des Hauptausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 400,- € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter der Voraussetzung des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 200,- € im Monat nicht übersteigt.

§ 21

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,-€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, selbst wenn sie nicht den Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 22

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Zweckverbandsmitglieds unter.
- (2) Vermögensvor- und -nachteile durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern werden durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ ausgeglichen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird auf Wunsch der das ausscheidende Mitglied betreffende Datenbestand zur Verfügung gestellt. Die bei der Aufbereitung der Daten aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes die eingebrachten Stellen / Mitarbeiter zu übernehmen.
- (5) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (6) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

- (7) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder das Personal. Die Rückübertragung bzw. Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 23 Veröffentlichungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes unter <https://www.kommunit.de>.
- (2) Soweit Rechtsetzungsvorhaben des Zweckverbandes bekannt gemacht werden, wird darauf in der „Holsteiner Allgemeinen Zeitung“ hingewiesen

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.07.2008, zuletzt geändert durch die Neufassung der Satzung vom 13.03.2019 (in Kraft getreten am 01.01.2019) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quickborn, den 10.02.2020

Thomas Köppl
(Verbandsvorsteher)